

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913**

60 (6.10.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

von Montag den 6. Oktober ds. Js. ab für den Durchgangsverkehr von Fuhrwerken bis auf weiteres vollständig und desgleichen zunächst für den örtlichen Verkehr die Strecke zwischen Marktplatz und Schloßplatz gesperrt werden.

Die Umleitung des Durchgangsverkehrs hat durch die Pfinzvorstadt zu geschehen.

Durlach den 24. September 1913.  
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.

Die Vergütung für die im Monat Oktober 1913 gelieferte Fourage beträgt nach den für den Amtsbezirk Durlach maßgebenden höchsten Tagespreisen einschließlich des Aufschlags von 5%:

für 100 kg Hafer	
alter Ernte . . .	19 M 43 S.
neuer Ernte . . .	18 M 48 S.
für 100 kg Stroh	
neuer Ernte . . .	5 M 93 S.
für 100 kg Heu:	
alter Ernte . . .	8 M 40 S.
neuer Ernte . . .	7 M 35 S.

Durlach den 2. Oktober 1913.  
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in der Industrie der Barbier- und Friseur- in der Stadt Durlach betreffend.

Abjag 2 Ziffer 4 unserer Bekanntmachung vom 10. September 1913 wird abgeändert, wie folgt:

An allen anderen Sonntagen und an den bisher nicht genannten gesetzlichen Feiertagen darf eine Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Handelsgewerbe der Barbier- und Friseur- und ein Verkauf von Waren nur von 8—9 Uhr und von 11—12 Uhr vormittags stattfinden.

Im Uebrigen darf ein Betrieb im Barbier- und Friseurgewerbe an diesen Tagen nur bis 12 Uhr mittags stattfinden.

Durlach den 2. Oktober 1913  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Güterrechtsregisterinträge.** Band II Seite 337. Rentknecht Karl Christian, Gypser, und Karoline geb. Greß in Weingarten. Vertrag vom 29. September 1913 Gütertrennung.

Band II Seite 336. Albrecht Eugen, Hauptlehrer in Spielberg, und Frieda Katharina geb. Henninger. Vertrag vom 25. September 1913. Gütertrennung. Durlach den 2. Oktober 1913. Amtsgericht.

# Amtliches Verkündigungsblatt

## für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 60.

Montag, 6. Oktober

1913.

### Durlach.

## Zwangs-Versteigerung.

Nr. V. 9/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach gelegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gesamtguts der Fahrgemeinschaft zwischen Heinrich Stig, Maurermeister in Aue, und dessen Ehefrau Katharina geb. Kappler eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

**Freitag den 17. Oktober 1913, vormittags 9 Uhr,**

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen in Durlach, Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Beschreibung des zu versteigernden Grundstückes:**

Grundbuch von Durlach Band 41 Heft 27.

**Lagerbuch Nr. 5800 c.**

2 a 94 qm Hofraite, 1 a 58 qm und 60 qm Hausgarten, zusammen 5 a 12 qm an der Dürrbach. Auf der Hofraite steht: ein zweistöckiges Wohnhaus (Villa) mit Eisenbalkenteller

**— Haus Rittnerstraße 29 —**

es. Nr. 5800 a (Wilhelm Frommer, Maschinenfabrikant), af. Nr. 5802 (Friedrich Varié, Kaufmann in Heidelberg). Schätzung mit Zubehör 40 557 M.

ohne " 40 000 M.

Durlach den 25. August 1913.

**Groß. Notariat I als Vollstreckungsgericht.**

# Durlach Zwangs-Versteigerung.

V. T. 10/13 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach gelegene, im Grundbuche von Durlach, Band 56, Heft 4 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Fahrnisgemeinschaft zwischen dem Maurermeister Heinrich Stix und Ehefrau Katharina geb. Kappler in Aue eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

**Freitag den 31. Oktober 1913, vormittags 9 Uhr,**

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen (Amtsgerichtsgebäude) in Durlach versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juli 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Grundbuch von Durlach Band 56 Heft 4 Bestandsverzeichnis I.

Lagerbuch Nr. 1399 c. 4 a 34 qm Haus, Wolkestraße 15; Hofraite, worauf:

- a. ein 3stöckiges Wohnhaus mit Eisenbalkenkeller und Kniestock,
- b. ein 1stöckiges Hintergebäude mit Remise, Stall, Warstküche und Schlachtstätte, cf. Nr. 1399 b (Rothweiler Karl, Bauunternehmer Ehefrau geb. Fink in Pforzheim),
- af. Nr. 1384 (Krieger Philipp Jakob, Maurermeister).

Schätzung mit Zubehör	52 363 M.
„ ohne „	52 000 M.

Durlach den 6. September 1913.

**Großherzogliches Notariat I als Vollstreckungsgericht.**

### Die Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

An sämtliche Gemeinderäte des Amtsbezirks:

1. Zur Besorgung des Wahlgeschäfts bei der am **Dienstag den 21. Oktober 1913**

vorzunehmenden Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung ist für jeden Wahlbezirk eine Wahlkommission zu bilden. Wegen der Zusammenfassung derselben verweisen wir auf die §§ 39 und 40 des Landtagswahlgesetzes; besonders zu beachten ist, daß Staatsbeamte (also auch Volksschullehrer, Steuereinnahmer) nicht als Mitglieder der Wahlkommission berufen werden dürfen.

In Hohenwettersbach tritt der Stabhalter der Hofgutsverwaltung noch zu den Mitgliedern der für die Gemeinde gebildeten Wahlkommission hinzu.

2. Die Bekanntmachung der Abgrenzung der Wahlbezirke, der vom Gemeinderat bestimmten Wahllokale, des Tages und der Stunden der Wahl, der Namen der Mitglieder der Wahlkommission und der Einladung der Wahlberechtigten zur Wahl hat gemäß § 41 des Landtagswahlgesetzes spätestens am **Montag den 13. Oktober** zu erfolgen.

Der rechtzeitige Vollzug ist auf diesen Tag bei Vermeidung der Absendung eines Warteboten anher anzuzeigen.

Die Bekanntmachung hat auch in den zur Gemeinde gehörigen Zinken und Höfen ordnungsgemäß zu erfolgen; insbesondere hat das Umsagen an die einzelnen Wahlberechtigten § 24 Absatz 2 lit. d der Gemeindevahlordnung vom 27. Februar 1911 stattzufinden, soweit nicht ein Gemeindebeschluß im Sinne des § 24 Absatz 3 der Gemeindevahlordnung vorliegt. Der neben der sonst ortsüblichen Bekanntmachung in § 41 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Umschlag am Rathaus ist jeweils im Original den Wahlakten anzuschließen.

3. Die **Wahlvorsteher** haben die auf die Vornahme der Wahl bezüglichen Vorschriften der §§ 43—59 des Landtagswahlgesetzes genauestens zu beachten, vor allem, daß die Stimmzettel in abgestempelten Umschlägen, welche den Gemeinden nebst den Formularen für die Wahlprotokolle und die Gegenlisten von hier aus zugehen werden, abzugeben sind, und daß jeder Wähler den Stimmzettel in dem der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Nebenraum (§ 47

Landt.W.Ges.) in den Umschlag zu stecken hat, sowie daß die Wahlhandlung — abweichend von der für die Reichstagswahlen getroffenen Regelung — um 11 Uhr vormittags beginnt und um 8 Uhr nachmittags geschlossen wird. Mit dem Eintritt des für den Schluß der Wahlhandlung festgesetzten Zeitpunktes ist die Abstimmung für geschlossen zu erklären, und es darf kein Stimmzettel mehr angenommen werden, auch nicht von solchen Personen, welche bereits um 8 Uhr im Wahllokal anwesend waren. Unterbrechungen der Wahlhandlung, Pausen zc. sind nicht statthaft, und die Eröffnung der Stimmzettel darf keinesfalls vor 8 Uhr abends erfolgen.

4. Die Wahlgefäße (Wahlurnen) sollen so hergestellt sein, daß die Umschläge durch eine Öffnung (Spalt) im Deckel des Wahlgefäßes zu stecken sind, der Deckel selbst jedoch bis zum Schluß der Wahlhandlung geschlossen gehalten wird. Die durch die Bekanntmachung des Reichstanzlers vom 4. Juni 1913 für die Reichstagswahlen vorgeschriebenen Wahlurnen können selbstverständlich auch bei den Landtagswahlen verwendet werden.

5. Die Abgabe der Wahlumschläge an die Wähler hat durch eine seitens des Gemeinderats zu bestellende Person (Ratsdiener zc.) zu geschehen, der in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum (Zolierraum, § 47 Landt.W.Ges.) aufzustellen ist, und sich während der ganzen Wahlzeit aus dem Wahllokal nur entfernen darf, wenn ein Stellvertreter vorhanden ist, und es ist nicht zulässig, daß, wie dies früher vielfach geschah, ein Mitglied der Wahlkommission mit der Verteilung der Umschläge beauftragt wird. Das bei den Landtagswahlen früher zugelassene Auslegen von Stimmzetteln in dem Nebenraum ist nicht mehr statthaft (§ 49 Absatz 1 Landt.W.Ges.); auch dürfen in dem Nebenraum keine Umschläge aufgelegt werden. Die Umschläge dürfen nicht mit Kennzeichen versehen sein (§ 50 Absatz 3 und § 56 Ziffer 1 Landt.W.Ges.), es muß deshalb dem Wähler gestattet werden, einen Umschlag, an dem er etwa ein Kennzeichen zu erblicken glaubt, gegen einen anderen umzutauschen. Stimmzettel dürfen in den Umschlägen, die den Wählern behändigt werden, selbstverständlich nicht eingelegt sein.

6. Für die aus mittelstarkem Schreibpapier zu fertigen Stimmzettel ist, wie bei den Reichstagswahlen, eine bestimmte Größe vorgeschrieben (9 zu 12 cm, § 45 Absatz 2 Landt.W.Ges.). Geringe Abweichungen hinsichtlich der Größe machen aber den Stimmzettel nicht ungültig. Unter Umständen wird aber auch in Abweichungen hinsichtlich der Größe ein Kennzeichen im Sinne des § 56 Absatz 1 Ziffer 3 Landt.W.Ges. zu erblicken und der Stimmzettel für ungültig zu erklären sein.

7. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken sind öffentlich und der Zutritt ist nicht, wie im Falle des § 62 Absatz 3 Landt.W.Ges., auf die Wähler beschränkt; es kann daher die Anwesenheit bei derselben nicht von dem Nachweis der Wahlberechtigung oder einer sonstigen Legitimation abhängig gemacht werden. Doch findet die Öffentlichkeit der Wahlhandlung ihre Schranke nicht nur in dem Raummangel des Wahllokals und in ähnlichen zwingenden Gründen, sondern insbesondere auch in dem ungebührlichen Benehmen eines der Anwesenden, worunter aber etwaige Hinweise auf bei der Wahl vorgekommene Verstöße nicht ohne weiteres zu rechnen sind.

8. Ueber die Zulassung von Wählern, bei deren Namen gemäß § 36 Absatz 3 Landt.W.Ges. ein Vermerk eingetragen ist, — vergl. vorletzter Absatz unserer Verfügung vom 16. Sept. 1913 Nr. 28320/21 — hat die Wahlkommission Entscheidung zu treffen (§ 51 Landt.W.Ges.).

9. Die **Wahlvorsteher** werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach § 54 Absatz 2 Landt.W.Ges. bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Protokoll und in der Gegenliste jede einem Kandidaten zugefallene Stimme einzeln zu vermerken ist, und daß es nicht genügt, lediglich die Gesamtsumme der jedem Kandidaten zugefallenen Stimmen zu vermerken.

10. Endlich haben die **Wahlvorsteher** das Wahlprotokoll, die Gegenliste und die bei der Wahl benützte Wählerliste von der gesamten Wahlkommission unterschreiben zu lassen (§ 54 Absatz 2 Satz 2 Landt.W.Ges.) und diese Schriftstücke sodann unter Anschluß der nach § 57 Absatz 1 und 2 Landt.W.Ges. dem Protokoll beizufügenden Stimmzettel und Umschläge noch am Tag der Wahl, spätestens aber in der Frühe des auf den Wahltag folgenden Tags — nötigenfalls durch Extraboten — dem Bezirksamt übermitteln zu lassen und die nicht dem Protokoll beizufügenden Stimmzettel und Umschläge versiegelt dem Gemeinderat zu übergeben (§ 58 Landt.W.Ges.).

Auch ist das Wahlergebnis noch am Abend des Wahltages unmittelbar nach Beendigung des Wahlgeschäfts telegraphisch oder telephonisch anher mitzuteilen.

Daß von dieser Verfügung Kenntnis genommen wurde, ist alsbald anher anzuzeigen.

Durlach den 1. Oktober 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

### Die Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Nach dem Gesetz über die Wahlkreiseinteilung vom 24. August 1904 gehören die Gemeinden des Amtsbezirks Durlach folgenden Wahlkreisen an:

#### Dem 45. Wahlkreis:

Die Stadt Durlach.

#### Dem 46. Wahlkreis:

Die Gemeinden: Aue, Auerbach, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Kleinsteinbach, Langensteinbach, Palmbach, Spielberg, Stupferich, Untermutschelbach, Wolfartsweier und die abgeordnete Gemarkung Hofgut Hohenwettersbach.

Außerdem gehören zu diesem Wahlkreis noch Teile der Amtsbezirke Ettlingen und Pforzheim.

#### Dem 50. Wahlkreis:

Die Gemeinden: Berghausen, Gröbkingen, Jöhlingen, Königsbach, Singen, Söllingen, Weingarten, Wiserbdingen und Wöckbach.

Außerdem gehören zu diesem Wahlkreis noch Teile des Amtsbezirks Bruchsal.

Die Neuwahlen zur zweiten Kammer werden, wie bereits bekanntgegeben, am **Dienstag den 21. Oktober 1913 von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags** vorgenommen.

Durlach den 1. Oktober 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

### Verkehrssperre betreffend.

Wegen Neupflasterung der Lantstraße Nr. 13 in der Stadt Durlach muß die Hauptstraße auf der Strecke zwischen dem städtischen Wasserwerk und der Volksschule (Lammstraße)